

## Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 16. November 2017 – IX 300 –

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2013 (AmtsBl. M-V S. 580) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift werden die Wörter „Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In der Eingangsformel und in Nummer 6 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
3. Nummer 5.2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 

„b) Sachausgaben einschließlich Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 9 000 Euro pro Beratungskraft (40 Std./Wo.) und Jahr oder alternativ als Pauschalbetrag in Höhe von 7 200 Euro pro Beratungskraft (40 Std./Wo.) und Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Beträge im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang. Bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, verringern sich die Beträge anteilig im Verhältnis zum Bewilligungszeitraum oder dem Zeitraum der Tätigkeit anteilig.“
4. Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

#### „7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförde-

rung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) oder Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird der Zuschuss auf Anforderung quartalsweise zu bestimm-  
baren Terminen gezahlt.“

5. Nach Nummer 7.3 wird folgende Nummer 7.4 eingefügt:

#### „7.4 Nachweisverfahren

Besteht eine Finanzierungsvereinbarung, erfolgt die Abrechnung nach den dort festgelegten Kriterien. Der Verwendungsnachweis der Beratungsstellen besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben vollständig und für Dritte nachvollziehbar entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammenzustellen sind. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Es ist mit dem Verwendungsnachweis der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.“

6. Die bisherige Nummer 7.4 wird Nummer 7.5.

### Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 836

\* Ändert VV vom 12. Juli 2013; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 242